

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 14313

Incoterms® 2010

Incoterms® 2010	1
Einleitung	1
Die Incoterms® 2010 in der Übersicht	2
Klauseln für alle Transportarten	2
Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport	3
Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer	4
Weiterführende Informationen	5
Ansprechpartner	5

Einleitung

Bei einem Kaufvertrag hat die präzise Definition der vertraglichen Pflichten von Verkäufer und Käufer große Bedeutung; dies gilt erst recht bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen. Häufig sind sich jedoch die Vertragspartner nicht ausreichend über das im Einzelfall anwendbare Recht und damit über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten bewusst. Dies kann zu Missverständnissen, Streitfällen und nicht zuletzt auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Die Internationale Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris hat daher bereits 1936 internationale Handelsklauseln, die sog. Incoterms (International Commercial Terms), veröffentlicht, die einer Vereinfachung und Standardisierung von grenzüberschreitenden Kaufgeschäften dienen. Seit 1936 ist dieses Regelwerk mehrfach überarbeitet worden, die inzwischen weltweit bekannt und akzeptiert sind. Zum 01.01.2011 tritt die siebte Revision, die sog. „Incoterms® 2010“ in Kraft.

Sofern sich Verkäufer und Käufer auf die Anwendung von Incoterms einigen, können die wichtigsten vertraglichen Pflichten vor allem in Bezug auf die Aus-, Durch- und Einfuhr, den Abschluss von Transport- und Versicherungsverträgen, den Lieferort und die Lieferhandlung, den Gefahrübergang sowie die Benachrichtigungs- und Informationspflichten auf einfache Weise bestimmt werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte bei der Verwendung der Incoterms beachtet werden, dass immer ausdrücklich der Bezug zur jeweils geltenden Fassung der Incoterms hergestellt wird (so z.B. „Incoterms® 2010“). Trotz der Einbeziehung der Incoterms steht es den Vertragsparteien frei, individualvertraglich Abweichungen von den vorgegebenen Regelungen vorzunehmen. Zudem können die Incoterms einen vollständigen Kaufvertrag nicht vollständig ersetzen. Insbesondere treffen die Incoterms keine Festlegung des Eigentumsüberganges und der Zahlungsbedingungen. Auch Fragen der Produkthaftung, der Mängelrüge oder des Gerichtsstandes bleiben von der Vereinbarung, eine Lieferung auf Basis der Incoterms abzuwickeln, unberührt. Die Incoterms bedürfen daher immer der einzelfallbezogenen Ergänzung durch die Vertragsparteien.

Zu den wichtigsten Neuerungen der siebten Revision gehört insbesondere, dass vier bislang bestehende Klauseln – DAF, DES, DEQ und DDU – wegfallen und durch zwei neue – DAT („Delivered at terminal“) und DAP („Delivered at place“) – ersetzt werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl

Ihr Ansprechpartner:

Martina von Mesterhazy
Tel: +49 30 31510-242 | Fax: +49 30 31510-168
E-Mail: martina.von.mesterhazy@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: November 2012

der zur Wahl stehenden Klauseln auf nur noch elf. Eingeteilt werden diese Klauseln nunmehr in sieben Klauseln, die für alle Transportarten offen sind – zu Land, Luft und Wasser – und vier die nur für Binnen- und Schifftransporte geeignet sind. Alle Klauseln sind jetzt mit Anwendungshinweisen erläutert. Außerdem enthalten sie klare Festlegungen dazu, welche Vertragspartei für die Verschaffung sicherheitsrelevanter Freigaben die Verantwortung trägt. Zudem ist die Kommunikation in elektronischer Form nunmehr der Kommunikation in Schriftform gleichgestellt.

Der zum Teil bestehenden Praxis folgend ist nun auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Incoterms auch auf innerstaatliche Lieferungen angewendet werden können.

Die Incoterms® 2010 in der Übersicht

Im Folgenden werden die elf Incoterms-Klauseln kurz dargestellt. Vor einer Verwendung der Incoterms ist es unbedingt ratsam sich mit den entsprechenden Anwendungshinweisen der ICC zu befassen.

Klauseln für alle Transportarten

EXW Ex Works / Ab Werk

Nach dieser Klausel erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung bereits dann, wenn er die Ware dem Käufer zur vereinbarten Zeit beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z.B. ab Werk, Fabrik, Lager etc.) zur Abholung bereitstellt. Diese Klausel stellt für den Verkäufer somit die günstigste Klausel dar.

FCA Free Carrier / Frei Frachtführer

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung und eigenes Risiko bis zu einem vereinbarten Ort liefern zu lassen und sie dort dem Frachtführer zu übergeben. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen.

CPT Carriage Paid To / Frachtfrei

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort zu liefern und einen Beförderungsvertrag bis zum vertraglich vereinbarten Bestimmungsort abzuschließen. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen.

CIP Carriage And Insurance Paid To / Frachtfrei Versichert

Dieser Klausel entspricht der Klausel CPT. Zusätzlich ist der Verkäufer dazu verpflichtet, eine Transportversicherung für die Beförderung von der Übergabe an den ersten Frachtführer bis zum Bestimmungsort abzuschließen und deren Kosten zu tragen.

DAT Delivered At Terminal / Geliefert Terminal

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer zur Lieferung der Ware an ein bestimmtes Terminal verpflichtet. Seine Lieferpflicht hat er erfüllt, sobald die Ware an dem benannten Terminal von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen und dem Käufer zur Abholung zur Verfügung gestellt wurde. Der Begriff Terminal im Sinne dieser Vorschrift ist weit zu fassen, hierbei kann es sich um einen Hafenkai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot oder ein Straßen-, Schienen- oder Luftfrachtterminal handeln.

DAP Delivered At Place / Geliefert Benannter Ort

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Käufer an einem vereinbarten Ort und zu einer bestimmten Zeit auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung zu stellen. Anders als im Falle der Klausel DAT hat der Verkäufer seine Lieferpflicht somit nicht erst dann erfüllt, wenn er die Ware selbst entladen hat.

DDP Delivered Duty Paid / Geliefert Verzollt

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die zur Einfuhr bereits freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen.

Klauseln für den See- und Binnenschifftransport

FAS Free Alongside Ship / Frei Längsseite Schiff

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung bis zur Längsseite des Transportschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen zu befördern. Dementsprechend hat er ggf. auch die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen.

FOB Free On Board / Frei An Bord

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen zu liefern. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Erledigung der Einfuhrformalitäten sowie zur Zahlung der Einfuhrabgaben verpflichtet.

CFR Cost And Freight / Kosten Und Fracht

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung bis zu einem vereinbarten Lieferort zu liefern und darüber hinaus einen Vertrag über die Beförderung der Ware bis zum einem Bestimmungshafen abzuschließen. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen.

CIF Cost, Insurance And Freight / Kosten, Versicherung, Fracht

Diese Klausel entspricht CFR. Zusätzlich hat der Verkäufer auf eigene Rechnung eine Transportversicherung abzuschließen

Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer

Diese Darstellung dient lediglich als Übersicht. Die genauen Inhalte der einzelnen Klauseln und deren Interpretationen sollten in jedem Fall vor der vertraglichen Verwendung geprüft werden.

	Export- frei- ma- chung	Import- frei- ma- chung	Trans- port- ver- trag	Lieferort	Gefahr- übergang	Kosten- übergang	Transport- versiche- rung	Trans- port- mittel
EXW	K	K	K	Werk des V	Lieferort			Alle
FCA	V	K	K	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort			Alle
CPT	V	K	V	Ort der Übergabe an ersten Frachtführer	Lieferort	Bestim- mungsort		Alle
CIP	V	K	V	Ort der Übergabe an ersten Frachtführer	Lieferort	Bestim- mungsort	V (Mindest- deckung)	Alle
DAT	V	K	V	Terminal im Be- stimmungshafen oder am Bestim- mungsort	Terminal im Bestim- mungshafen oder am Bestimmungsort			Alle
DAP	V	K	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort			Alle
DDP	V	V	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort			Alle
FAS	V	K	K	Längsseite Schiff im Verschiffungs- hafen	Lieferort			Schiff
FOB	V	K	K	Schiff im Verschif- fungshafen	an Bord des Schiffes			Schiff
CFR	V	K	V	Schiff im Verschif- fungshafen	an Bord des Schiffes	Bestim- mungsha- fen		Schiff
CIF	V	K	V	Schiff im Verschif- fungshafen	an Bord des Schiffes	Bestim- mungsha- fen	V (Mindest- deckung)	Schiff

Weiterführende Informationen

Der Originaltext der Incoterms® 2010 (ICC-Publikations- Nr. 715 ED) ist zu beziehen über:

ICC Deutschland e. V.
Wilhelmstr. 43 G
10117 Berlin
Telefon: (030) 2 00 73 63-00
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
Internet: <http://www.icc-deutschland.de>

Ansprechpartner

Martina von Mesterhazy	Telefon	31510-242	martina.von.mesterhazy@berlin.ihk.de
Sami Betaieb	Telefon	31510-241	sami.bettaieb@berlin.ihk.de
Wolf-Dietrich Braun	Telefon	31510-244	wolf-dietrich.braun@berlin.ihk.de